

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 22.10.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 22. Oktober 1921.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1921, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.
- Nr. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1921, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wilbeshausen.

Nr. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Oktober 1921.

Die vom Staatsministerium auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 für die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg erlassene Eberförungsordnung vom 23. Dezember 1904 wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amts-



rats des Amtsverbandes Oldenburg und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Oldenburg geändert wie folgt:

1. Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

„Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 10 *M* zur Kasse des Amtsverbandes Amt Oldenburg zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmann angelegten außerordentlichen Nachföhrungstermin (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 20 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.“

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 20 *M* betragen.“

Oldenburg, den 18. Oktober 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberföhrungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1921.

Der Artikel 13 der Eberföhrungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen in der Fassung der Bekanntmachung



des Staatsministeriums vom 24. März 1903 erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats folgenden Wortlaut:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 15 M betragen.“

Oldenburg, den 18. Oktober 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 181.



Das Staatsministerium hat die Vorarbeiten über die
 Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die
 Einziehung der Steuern und Abgaben in der
 Provinz Ostpreußen, welche durch das
 Gesetz vom 18. October 1911, No. 10,
 in Kraft getreten sind, zur Kenntnis
 gebracht.

Die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes
 über die Einziehung der Steuern und Abgaben
 in der Provinz Ostpreußen ist durch
 das Gesetz vom 18. October 1911, No. 10,
 geregelt.

Ostpreußen, den 18. October 1911.
 Ministerium des Innern
 Langen

Mr. 100.

Bestimmung der Einziehung der Steuern und
 Abgaben in der Provinz Ostpreußen
 vom 18. October 1911.

Der Artikel 13 der Bestimmungsgesetz für die
 Einziehung der Steuern und Abgaben in der
 Provinz Ostpreußen ist in der Fassung der
 Bestimmungen

